

# *Newsletter*

## *Inhalt*

<b>Neues Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung</b>	<b>2</b>
<b>Ihre Ansprechpartner</b>	<b>4</b>
<b>Bestellung und Abbestellung</b>	<b>4</b>

---

## **Neues Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung**

*Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat in Abstimmung mit dem Bundeswirtschaftsministerium ein „Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung für das Antragsjahr 2019“ erstellt und am 14. Mai 2019 auf seiner Internetseite veröffentlicht. Vor dem Hintergrund gesetzlicher Neuregelungen (§§ 62a, 62b, 104 Abs. 10 EEG 2017) gibt das Hinweisblatt Informationen zur Identifikation und Abgrenzung von Eigen- und Drittverbrauchsmengen im Zusammenhang mit der Besonderen Ausgleichsregelung und knüpft insofern an zuletzt bereits im Rahmen der Informationsveranstaltung des BAFA am 26. März 2019 in Frankfurt getätigte Aussagen an.*

Mit den §§ 62a, 62b, 104 Abs. 10 EEG 2017 erfolgte Ende 2018 eine umfassende Neuregelung der Anforderungen an die Erfassung und Abgrenzung selbstverbraucher Strommengen im Zusammenhang mit den Umlageprivilegien des EEG 2017. Diese Neuregelungen waren rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten und wirkten sich folglich bereits auf die im Antragsjahr 2018 gestellten Anträge auf Besondere Ausgleichsregelung aus. Vor diesem Hintergrund forderte das BAFA die antragstellenden Unternehmen auf, ihre Antragsangaben zu prüfen und bis zum 31. März 2019 an die neue Rechtslage anzupassen. Insbesondere die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe führte dabei zu erheblichen Unsicherheiten auf Seiten der betroffenen Unternehmen.

Das nunmehr veröffentlichte Hinweisblatt reagiert darauf und nimmt zunächst Bezug auf die Identifikation von Eigen- und Fremdverbräuchen anhand der Frage, wer **Betreiber einer Stromverbrauchseinrichtung** ist. Die bekannten Betreiberkriterien müssen durch ein antragstellendes Unternehmen demnach *kumulativ* erfüllt sein, damit ihm eine Stromverbrauchsmenge als Selbstverbrauch zugerechnet werden kann. Die Prüfung der Betreiberstellung muss dabei stets einzelfallbezogen erfolgen; erneut verweist das BAFA in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung einer geeigneten Dokumentation der Prüfung.

Weiterhin informiert das Hinweisblatt zur Geringfügigkeit im Sinne der **Bagatellregelung** gemäß § 62a EEG 2017. Nachdem hierzu in den vergangenen Monaten immer wieder eine Verbrauchsmenge von etwa 1.000 bis 1.700 kWh/a als Bagatellgrenze zu hören war, nennt das BAFA nun eine Grenze in Höhe von etwa **3.500 kWh/a**. Handelt es sich im Einzelnen um Stromverbräuche, die im Regelfall als geringfügig einzustufen sind (Kleinstverbräuche), können diese aber sogar auch dann als Bagatelle eingeordnet werden, wenn sie über ein Jahr zusammengefasst die Bagatellschwelle überschreiten. Es resultiert daraus eine Art „White List“, auf der das BAFA Stromverbräuche von Mitarbeitern für private Zwecke (beispielsweise Handy laden, Tee kochen), Stromverbräuche durch Arbeitsplatzcomputer, Feuermelder, Überwachungskameras, Handwerker oder Reinigungskräfte sieht. Hier ist in der Folge keine Mengenabgrenzung erforderlich. Ist die Verbrauchsmenge der eingesetzten Stromverbrauchsgeräte allerdings typischerweise hoch oder weichen Verbrauchskonstellationen von den üblichen Standardfällen ab, kann dagegen nicht mehr von einem Bagatellsachverhalt gesprochen werden. Ausdrücklich empfiehlt das BAFA in diesem Zusammenhang, die betroffene Strommenge abzugrenzen.

---

Auch auf die Anforderungen an die **Messung und Schätzung** nach § 62b EEG 2017 nimmt das Hinweisblatt Bezug. Es ist demnach zulässig, im Falle mehrerer gleichartiger Stromverbrauchseinrichtungen **Referenzmessungen** an einzelnen Geräten vorzunehmen und auf dieser Grundlage die Gesamtverbrauchsmenge der gleichartigen Geräte zu schätzen. Eine mess- und eichrechtskonforme Mengenerfassung an jedem einzelnen Gerät wäre hingegen mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden. Weiterhin stellt das Hinweisblatt klar, dass Messwerte durch Messgeräte, die nach § 35 MessEG von der Eichpflicht befreit sind, als Grundlage für eine Schätzung herangezogen werden dürfen. Sie sind im Rahmen der Mengenabgrenzung mit einem Sicherheitsaufschlag zu versehen.

Soweit das nun veröffentlichte Hinweisblatt – gerade mit Blick auf die näher rückende Antragsfrist zum 30. Juni 2019 – Klarheit schafft, ist es u.E. nur zu begrüßen. Dessen ungeachtet dürfte die bevorstehende „Antragsrunde“ mit vielfältigen Fragen auf Seiten der Antragsteller verbunden sein, da hinsichtlich der Betreiberstellung, Bagatellsachverhalte sowie Schätzbefugnis stets individuelle Einzelfallbeurteilungen maßgeblich sind und eine nachvollziehbare Dokumentation zu hinterlegen ist.

Hinweisen wollen wir in diesem Zusammenhang auf den von uns in den letzten Monaten erarbeiteten **Praxisleitfaden „Eigen- und Drittverbrauchsmengen“**, der vielen Unternehmen bereits als Hilfestellung bei der Anpassung der Antragsangaben zum 31. März 2019 sowie auch bei der Vorbereitung der derzeit anlaufenden „Antragsrunde“ gedient hat. Die nunmehr durch das Hinweisblatt Strommengenabgrenzung veröffentlichten Informationen werden wir in den Praxisleitfaden kurzfristig aufnehmen und als Neuerungen kenntlich machen. Die derart aktualisierte Fassung des Praxisleitfadens werden wir den bisherigen Beziehern alsbald zur Verfügung stellen. Sollten Sie den Praxisleitfaden bislang nicht bezogen haben, sprechen Sie uns gerne an, sofern Sie Interesse am Erhalt der aktualisierten Fassung haben.

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass wir am **7. Juni 2019** ein **kostenfreies Webinar/Online-Schulung** zu dem Thema „Strommengenabgrenzung – rechtssichere Messkonzepte“ anbieten werden. Weitere Informationen – auch zu den Anmeldemodalitäten – erhalten Sie dazu in Kürze.

Gerne stehen wir Ihnen auch darüber hinaus für etwaige Rückfragen zur Verfügung und begleiten Sie bei der Antragstellung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396  
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194  
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

## Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper  
Düsseldorf  
+49 211 981-5396  
[michael.kueper@de.pwc.com](mailto:michael.kueper@de.pwc.com)

RA Peter Mussaeus  
Düsseldorf  
+49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

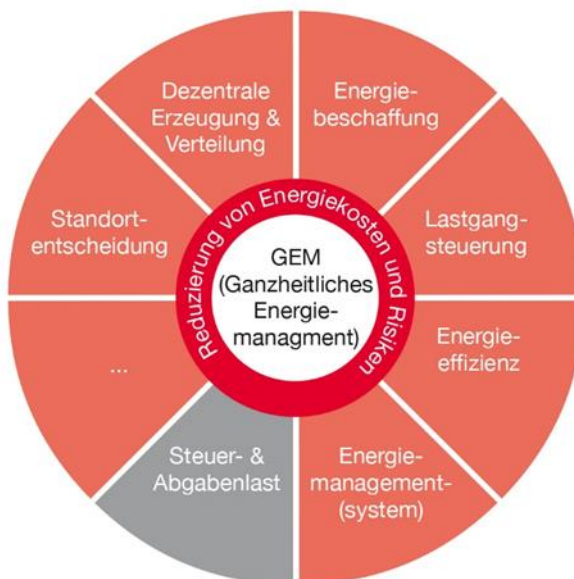
RA Christoph Fabritius  
Düsseldorf  
Tel.: +49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

RA Dr. Boris Scholtka  
Berlin  
Tel.: +49 30 2636-4797  
[boris.scholtka@de.pwc.com](mailto:boris.scholtka@de.pwc.com)

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an [subscribe\\_energieintensive\\_unternehmen@de.pwc.com](mailto:subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an [unsubscribe\\_energieintensive\\_unternehmen@de.pwc.com](mailto:unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com).



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.